

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 3/93

vóm

26. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 26. Januar 1993

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 9. Dezember 1992 wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmit-
tels.

Der Streitwert wird auf 40.882,36 DM festge-
setzt.

Gründe:

Durch Beschluß des Landgerichts Bochum vom 2. Juli
1992 ist der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnis-
urteil vom 26. Februar 1992 verworfen und ihr Antrag auf
Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Einspruchsfrist
zurückgewiesen worden. Die dagegen eingelegte sofortige Be-
schwerde hat das Oberlandesgericht Hamm durch Beschluß vom
9. Dezember 1992 unter Festsetzung eines der Verurteilungs-
summe mit 40.882,36 DM entsprechenden Beschwerdewerts zu-

- 3 -

rückgewiesen. Hiergegen richtet sich die von der Beklagten persönlich eingelegte Beschwerde.

Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78 ZPO); außerdem ist die erforderliche Beschwer nicht erreicht (§§ 568 a, 546 ZPO).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

